†

Gemeinde Suhr

Reglement Erschliessungsfinanzierung 2009

Strassen

Abwasser

Wasser

Elektrizität

Multimedia

(nachstehend als Antenne bezeichnet)

Inhaltsverzeichnis

§	Seite	Inhalt		
		A. Allgemeine Bestimmungen, Definitionen		
1 2 3 4 5 6 7	4 4 4 5 5 5 5	Geltungsbereich Finanzierung Erschliessungsanlagen Gebührenordnung, Tarifblätter Mehrwertsteuer Fälligkeit, Verzug, Rückerstattung Verjährung Zahlungserleichterungen		
8 9 10 11 12 13 14 15 16 17	5 6 6 6 7 7 7 7 7	Erschliessungsbeiträge Grundsatz Grundeigentümeranteile Kosten Beitragsplan Anlagen mit Mischfunktion Auflage und Mitteilung Vollstreckung Bauabrechnung Beginn Beitragspflicht Fälligkeit Zahlungspflicht		
19 20 21 22 23 24	8 8 8 9 9	Anschlussgebühren Grundsatz Gebührenerhebung Zweckänderung Zahlungspflicht Sicherstellung Definitive Zahlungsverfügung		
25 26 27	9 10 10	Benützungsgebühren Grundsatz Erhebung Zahlungspflicht		
		B. Strassen		
28	10	Erschliessungsbeiträge Allgemein		
29	10	Anschlussgebühren Grundsatz		

30 31 32	10 10 11	Benützungsgebühren Grundsatz Allgemein Gebührenumfang
		C. Abwasser
33 34	11 11	Erschliessungsbeiträge Allgemein Sanierungsleitungen
35	11	Anschlussgebühren Grundsatz
36 37	12 12	Benützungsgebühren Verbrauchsgebühren. Allgemein Verbrauchsgebühren. Spezialfälle
		D. Wasser
38	12	Erschliessungsbeiträge Allgemein
39 40 41	13 13 13	Anschlussgebühren Allgemein Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten Um-, Aus- und Erweiterungsbauten
42 43 44 45 46	13 13 13 13 14	Benützungsgebühren Allgemein Grundgebühr Verbrauchsgebühr (Wasserzins) Sonderfälle Bauwasser
		E. Elektrizität
47	14	Erschliessungsbeiträge Allgemein
48 49 50 51	14 14 14 14	Anschlussgebühren Allgemein Mittelspannung Niederspannung; Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten Niederspannung; Um-, Aus- und Erweiterungsbauten

52 53 54 55 56 57 58 59 60	15 15 15 15 15 15 16 16	Benützungsgebühren Allgemein Grundgebühr Verbrauchsgebühr Arbeitspreis Netznutzung Leistungspreis Netznutzung Arbeitspreis Energie Abgaben an das Gemeinwesen Abgabe für Kostendeckende Einspeisevergütung Lenkungsabgabe		
61	16	F. Antenne Erschliessungsbeiträge Allgemein		
62 63 64	16 16 17	Anschlussgebühren Allgemein Sekundäranschluss Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten Sekundäranschluss Um-, Aus- und Erweiterungsbauten		
65	17	Benützungsgebühren Allgemein		
66	17	Grundgebühr		
67	17	Signalgebühr		
68	17	Internet / Telefonie		
69 70	18 18	Sonderfälle Kollektivhaushalte kommerzieller Betriebe Temporäranschlüsse		
		G. Weitere Erschliessungsanlagen		
71	18	Weitere Erschliessungsanlagen		
72	18	H. Rechtsschutz und Vollzug Rechtsschutz und Vollzug		
		I. Schluss- und Übergangsbestimmungen		
73 74	19 19	Inkrafttreten Übergangsbestimmungen		

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Suhr beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993:

A. Allgemeine Bestimmungen, Definitionen

§ 1

Geltungsbereich

¹ In diesem Reglement wird die Finanzierung der Erstellung, des Unterhalts und des Betriebs der öffentlichen Erschliessungsanlagen (Strassen, Abwasser, Wasser, Elektrizität, Antenne) durch die öffentliche Hand, die Grundeigentümer und Benützer geregelt.
² Dieses Reglement basiert auf den entsprechenden Gesetzen, Weisungen, Richtlinien und übergeordneten Reglementen.

§ 2

Finanzierung Erschliessungsanlagen

¹Für die Kosten der Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Betrieb der öffentlichen Erschliessungsanlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern/Baurechtsnehmern und Benützern Beiträge und Gebühren:

- Erschliessungsbeiträge
- Anschlussgebühren
- Benützungsgebühren

Der Gemeinderat kann den Vollzug der Beitrags- und Gebührenverfügung und das Inkasso an die Verwaltungsbereiche delegieren.

§ 3

Gebührenordnung, Tarifblätter

Gestützt auf die Grundsätze und Regeln dieses Reglements passt der Gemeinderat die "Gebührenordnung, Erschliessungsfinanzierung", die "Anschlussgebühren" und die "Benützungsgebühren" gemäss den Vorgaben in dem Reglement und in den Tarifen an.

² Die Beiträge und Gebühren unterliegen für die einzelnen Bereiche dem Prinzip der Eigenwirtschaftlichkeit.

³ Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen auf Dauer den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Beiträge und Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabenpflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Beitrags- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 5

Fälligkeit, Verzug, Rückerstattung

¹ Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt, so wird der Säumige gemahnt und ihm eine Nachfrist von 30 Tagen eingeräumt.

² Läuft diese Frist unbenutzt ab, wird ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen der Gemeinde Suhr und allfällige Zusatzaufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen) in Rechnung gestellt.

§ 6

Verjährung

¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 7

Zahlungserleichterungen

¹ Der Gemeinderat kann gegen grundbuchliche Sicherstellungen Zahlungserleichterungen (Vorfinanzierungen, Raten, Stundungen) gewähren. In diesen Fällen ist kein Verzugszins geschuldet. Bei Handänderungen (inkl. Erbgang) wird der Beitrag sofort fällig.

Erschliessungsbeiträge

§ 8

Grundsatz

¹ Die Grundeigentümer und Baurechtsnehmer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung der Erschliessung der Grundstücke mit Strassen, Abwasser, Wasser, Elektrizität und Antenne.

² Die Erneuerung und der Unterhalt von Strassen ist nicht beitragspflichtig.

³ Die Kosten der Erneuerung von Anlagen der Abwasserentsorgung, der Wasser- und Antennenversorgung werden gemäss der Lebensdauer der einzelnen Werke vollumfänglich über Benützungsgebühren finanziert.

Grundeigentümeranteile

Die Grundeigentümer / Baurechtsnehmer tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich selber. Bei anderen Erschliessungsanlagen (inkl. Umwandlung in Wohnstrassen und Belegung mit Fahrverboten) beträgt der Grundeigentumsanteil:

Strassen

Hauptverkehrsstrassen	0 %
Verbindungsstrassen	0 %
Sammelstrassen	20 - 50 %
Erschliessungsstrassen und Wege	50 - 100 %

§ 10

Kosten

Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) Landerwerbskosten und Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) Bau- und Einrichtungskosten ab bestehendem Strassen- oder Verteilnetz:
- d) Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) Finanzierungskosten.

§ 11

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) Kostenanteil des Gemeinwesens:
- c) Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) Grundsätze der Kostenverteilung:
- e) Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) Rechtsmittelbelehrung.

§ 12

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

⁴ Die Erneuerung der Anlagen für die Elektrizitätsversorgung sowie Aufwendungen für den Erhalt der Betriebssicherheit werden durch ein Netznutzungsentgelt finanziert.

⁵ Mit der Beitragsleistung wird die Grundstückserschliessung abgegolten.

Auflage und Mitteilung

¹ Der Beitragsplan ist öffentlich aufzulegen. Ort und Zeitpunkt sind vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu geben.

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 14

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 15

Bauabrechnung

¹ Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

² Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 16

Beginn Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 17

Fälligkeit

¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

² Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 18

Zahlungspflicht

¹ Zur Bezahlung der Erschliessungsbeiträge sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungsfrist laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

² Bei Handänderungen haften Verkäufer und Käufer solidarisch für ausstehende Erschliessungsbeiträge.

Anschlussgebühren

§ 19

Grundsatz

¹ Mit den Anschlussgebühren werden die Kosten für die allgemeinen, übergeordneten Erschliessungsanlagen abgegolten.

Abwasser Hauptleitungen, Abwasserpumpanlagen, Regen-

klärbecken usw.

Wasser Grundwasserpumpwerke, Reservoire, Transport-

leitungen, usw.

Elektrizität Mittelspannungsnetz, Transformatorenstationen,

übergeordnetes Niederspannungsnetz, usw.

Antenne Empfangsstation, Primär-, Sekundär-, und LWL-

Leitungen usw.

§ 20

Gebührenerhebung

¹ Die Gebühren werden erhoben, wenn ein Grundstück überbaut und an die Erschliessungsanlagen angeschlossen wird.

§ 21

Zweckänderung

Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Erschliessungsanlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

² Diese umfassen in den einzelnen Bereichen im Wesentlichen:

³ Für den Bereich Strassen werden keine Anschlussgebühren erhoben.

² Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude um-, an- oder ausgebaut, so werden die Gebühren für den geänderten Teil erhoben. Bereits früher bezahlte Anschlussgebühren werden angerechnet.

³ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle innert Jahresfrist ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Anschlussgebühren angerechnet. Ist beim Neubau der Anschlusswert kleiner, erfolgt jedoch keine Rückerstattung.

⁴ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude ohne Ersatz abgebrochen, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung früher bezahlter Anschlussgebühren.

Zahlungspflicht

¹ Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen, bei Um-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute mit dem Abschluss der Bauarbeiten.

² Zur Bezahlung der Anschlussgebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

³ Bei Handänderungen haften Verkäufer und Käufer solidarisch für ausstehende Anschlussgebühren.

§ 23

Sicherstellung

Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

§ 24

Definitive Zahlungsverfügung

Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die verbleibende Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig. Bezüglich Verzugszins gilt § 5 Absatz 2.

Der Gemeinderat kann die Umsetzung der Zahlungsverfügung an die Verwaltungsbereiche delegieren.

Benützungsgebühren / Netznutzungsentgelt

§ 25

Grundsatz

¹ Soweit die Kosten nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind sie durch Benützungsgebühren zu finanzieren.

- a) Unterhalt und Betrieb der Anlagen:
- b) Effektiver Verbrauch (nur Abwasser, Wasser);
- c) Benützung der Antennenanlage für den Empfang von TV- und Radiosignal (zudem externe Kosten für Empfang und Weiterleitung Signale sowie Urheberrechte);
- d) Benützung von Erschliessungsanlagen, sofern diese über den normalen Gebrauch hinausgeht;
- e) Nicht gedeckte Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von Erschliessungsanlagen.

² Mit der Benützungsgebühr bzw. dem Netznutzungsentgelt werden folgende Kosten abgedeckt:

- ³ Die Benützungsgebühr teilt sich normalerweise auf in:
- Grundgebühr
- Verbrauchsgebühr

Erhebung

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen Zeitabständen (Quartal, Semester, Jahr).

² Die Rechnungsteller behalten sich vor, Zwischenabrechnungen oder Teilrechnungen im Rahmen der voraussichtlichen Benützungsgebühren zu stellen.

³ Bei Besitzer- oder Benützerwechsel werden die Gebühren auf den Zeitpunkt des Wechsels abgerechnet.

§ 27

Zahlungspflicht

¹ Zur Bezahlung der Benützungsgebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, die im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht das Grundeigentum besitzen oder benützen.

² Bei Handänderungen haften Verkäufer und Käufer solidarisch für ausstehende Benützungsgebühren.

B. Strassen

Erschliessungsbeiträge

§ 28

Allgemein

Neben den allgemeinen Bestimmungen gemäss §§ 8 - 18 gelten im Besonderen:

§ 29

Grundsatz

Die Erneuerung von Strassen ist nicht beitragspflichtig (siehe auch § 8).

Anschlussgebühren

§ 30

Grundsatz

Im Bereich der Strassen gibt es keine Anschlussgebühren (siehe § 19 Abs. 3).

Benützungsgebühren

8 31

Allgemein

Neben den allgemeinen Bestimmungen gemäss §§ 25 - 27 gelten im Besonderen:

Gebührenumfang

- ¹ Der Gemeinderat kann gestützt auf dieses Reglement Gebühren erheben für:
- a) das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund;
- b) andere vorübergehende Nutzungen von öffentlichem Grund, wie das Abstellen von Baubaracken, Mulden, Gerüste, Verkaufsstände und dergleichen;
- c) für unterirdische Leitungen im Strassenareal.

C. Abwasser

Erschliessungsbeiträge

Allgemein

§ 33

Neben den allgemeinen Bestimmungen gemäss §§ 8 - 18 gelten im Besonderen:

§ 34

Sanierungsleitungen

¹ Die Kosten der Sanierungsleitungen (Abwasserleitung ausserhalb Baugebiet) sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenzuteilung nach Massgabe aller Geschossflächen – einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte – innerhalb des Gebäudekubus.

Anschlussgebühren

Grundsatz

§ 35

Die Abwassergebühren werden erhoben auf:

- allen häuslichen/gewerblichen Abwässern und
- Regenwasser

- 1. Versickern
- 2. Einleiten in Vorfluter
- 3. Einleiten ins Abwassersystem

² Der Gemeinderat richtet sich bei der Festsetzung der Gebühren nach dem Marktwert der Gemeindeleistungen und nach den Ansätzen in vergleichbaren Gemeinden.

³ Das Parkierungsreglement der Gemeinde Suhr vom 11.6.1999/24.8.1999 gilt zusätzlich.

² Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser.

² Die Ableitung des Sauberwassers hat nach folgenden Prioritäten zu erfolgen:

³ Der Regelfall ist eine nach den einschlägigen Bestimmungen konzipierte Liegenschaftsentwässerung. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens wird gemäss Generellem Entwässerungsplan (GEP) berücksichtigt.

Abweichungen von diesem Grundsatz werden mit einem Bonus-/Malussystem berücksichtigt, wobei der Bonus maximal die Höhe der Anschlussgebühr betragen kann.

Benützungsgebühren

e-

Verbrauchsgebühren. Allgemein

Neben den allgemeinen Bestimmungen gemäss §§ 25 - 27 gelten im Besonderen:

Verbrauchsgebühr, Spezialfälle

§ 37

§ 36

¹ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag: Zur Festlegung dieses Zuschlages kann er sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen. In jedem Fall werden zusätzlich die vom Abwasserverband der Gemeinde belasteten Mehrkosten auf die Verursacher überwälzt.

D. Wasser

Erschliessungsbeiträge

§ 38

Allgemein

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen gemäss §§ 8 -18.

¹ Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch.

² Sie wird in Fr. pro m³ Frischwasser berechnet.

² Grundeigentümer, Betriebe und Fabriken, die ihr Wasser nicht oder nur teilweise vom gemeindeeigenen Wasserwerk beziehen (z. B. aus eigener Quell-, Grund- oder Regenwasserfassung), jedoch ihre Abwasser der öffentlichen Kanalisation und Reinigungsanlage zuleiten, haben der Bauverwaltung jährlich den schriftlichen Nachweis über die bezogene und eingeleitete Wassermenge zu erbringen. Der Nachweis wird mittels Messuhren erbracht.

³ Grundeigentümer, Betriebe und Fabriken, die bezogenes Frischwasser nachweislich nicht ins Abwassersystem einleiten, können auf Antrag durch den Gemeinderat von den Abwassergebühren ganz oder teilweise befreit werden. Der Nachweis wird mittels Messuhr erbracht.

Anschlussgebühren

\$ 39

Allgemein

Neben den allgemeinen Bestimmungen gemäss §§ 19 - 24 gelten im Besonderen:

§ 40

Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten

¹ Die Anschlussgebühr besteht aus einer Basisgebühr, bemessen nach der Grösse des Wasserzählers. Die Grösse des Wasserzählers wird auf Grund der angeschlossenen Installation durch die TBS nach SVGW-Leitsätzen bestimmt.

§ 41

Um-, Aus- und Erweiterungsbauten

¹ Eine zusätzliche Gebühr wird nur erhoben, wenn ein grösserer Wasserzähler erforderlich ist oder zusätzliche Wohn-, Gewerbeund Industrieeinheiten realisiert werden.

Benützungsgebühren

§ 42

Allgemein

Neben den allgemeinen Bestimmungen gemäss §§ 25 - 27 gelten im Besonderen:

§ 43

Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Grösse des Wasserzählers.

§ 44

Verbrauchsgebühr (Wasserzins)

¹ Die Verbrauchsgebühr basiert auf dem mit dem Wasserzähler ermittelten Wasserbezug.

§ 45

Sonderfälle

Für besondere Formen der Wasserlieferung wie Festwirtschaften, Schaustellerbuden und dergleichen, welche einen speziellen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand erfordern, können die TBS spezielle, den Umständen angepasste Vereinbarungen treffen und einmalige oder wiederkehrende Abgaben erheben, um so die entstehenden Aufwendungen zu decken.

² Zusätzlich wird eine Gebühr pro Wohn-, Gewerbe- und Industrieeinheit erhoben.

² Die zusätzliche Anschlussgebühr entspricht der Differenz der Grösse zwischen altem und neuem Wasserzähler und den Gebühren für zusätzlich realisierte Wohn-, Gewerbe- und Industrieeinheiten.

Bauwasser

Für Bauwasser setzen sich die Benützungsgebühren aus der Verbrauchsgebühr und einer monatlichen Mietgebühr für den Wasserzähler zusammen. Erfolgt der Anschluss ab Hydrant, ist zusätzlich eine Kontrollgebühr zu bezahlen. Ausnahmsweise kann für den Bauwasserbezug eine Pauschale festgesetzt werden.

E. Elektrizität

Erschliessungsbeiträge

§ 47

Allgemein

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen gemäss §§ 8 -18.

Anschlussgebühren

§ 48

Allgemein

Neben den allgemeinen Bestimmungen gemäss §§ 19 - 24 gelten im Besonderen:

§ 49

Mittelspannung

¹ Neubauten:

Die Anschlussgebühr wird in Fr. pro kVA installierter Transformatorenleistung erhoben.

² Um-, Aus- oder Erweiterungsbauten: Die Anschlussgebühr wird in Fr. pro kVA zusätzlich installierter Transformatorenleistung erhoben.

§ 50

Niederspannung Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten ¹ Die Anschlussgebühr besteht aus einer Basisgebühr, bemessen nach dem Querschnitt der Anschlussleitung. Die Technischen Betriebe bestimmen anhand der eingereichten Installationsanzeige den erforderlichen Querschnitt der Anschlussleitung.

§ 51

Niederspannung Um-, Aus- und Erweiterungsbauten ¹ Eine zusätzliche Gebühr wird nur erhoben, wenn ein grösserer Querschnitt der Anschlussleitung erforderlich ist, oder zusätzliche Wohn-, Gewerbe- und Industrieeinheiten realisiert werden.

² Zusätzlich wird eine Gebühr pro Wohn-, Gewerbe- und Industrieeinheit erhoben.

² Die zusätzliche Anschlussgebühr entspricht der Differenz des Querschnittes zwischen altem und neuem Anschluss und den Gebühren für zusätzlich realisierte Wohn-, Gewerbe- und Industrieeinheiten.

Benützungsgebühren

§ 52

Allgemein

Neben den allgemeinen Bestimmungen gemäss §§ 25 - 27 gelten im Besonderen:

§ 53

Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich nach Umfang und Grösse der Messeinrichtung.

§ 54

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr setzt sich zusammen aus:

- a) Arbeitspreis Netznutzung
- b) Leistungspreis Netznutzung
- c) Arbeitspreis Energie
- d) Abgabe an das Gemeinwesen
- e) Angabe für kostendeckende Einspeisevergütung
- f) Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft
- g) Lenkungsabgabe

§ 55

Arbeitspreis Netznutzung

¹ Der Arbeitspreis Netznutzung deckt die Kosten des Betriebs, des Unterhalts und der Erneuerung des Netzes und der Anlagen. Er wird aufgrund folgender Kriterien festgelegt:

- a) Menge der Energie (Wirkarbeit)
- b) Tageszeit der Energielieferung
- c) Jahreszeit der Energielieferung

§ 56

Leistungspreis Netznutzung

¹ Der Leistungspreis Netznutzung wird auf der Basis der bereitgestellten maximalen Leistung pro definierter Zeiteinheit festgelegt.

§ 57

Arbeitspreis Energie

¹ Der Arbeitspreis Energie deckt die Beschaffungs- und Vertriebskosten für die Energie der Grundversorgung und richtet sich nach der Art der Energie.

² Er wird in Rp/kWh verrechnet.

² Er wird in Fr./kW verrechnet.

² Der Arbeitspreis Energie wird in Rp/kWh verrechnet.

Abgaben an das Gemeinwesen

§ 58

¹ Die Technischen Betriebe Suhr entrichten der Einwohnergemeine eine Konzessionsabgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes. Diese wird im Rahmen der Netznutzung erhoben und muss auf der Rechnung transparent ausgewiesen werden.

² Die Abgaben an das Gemeinwesen werden in Rp/kWh verrechnet.

§ 59

Abgabe für kostendeckende Einspeisevergütung Das eidgenössische Energiegesetz EnG und die zugehörige Verordnung verlangt von den Verteilnetzbetreibern die Erhebung eines Förderbeitrags für Erneuerbare Energien, welcher auf der Abrechnung transparent ausgewiesen werden müssen.

² Die Abgabe an die kostendeckende Einspeisevergütung wird in Rp/kWh verrechnet und beträgt max. 0.6 Rp./kWh.

§ 60

Lenkungsabgabe

¹ Zur Förderung der Effizienz beim Verbrauch elektrischer Energie kann auf die Benützungsgebühr eine gegen oben limitierte Lenkungsabgabe erhoben werden. Diese wird durch den Gemeinderat erlassen und ist immer zweckgebunden sowie zeitlich begrenzt.

² Die Obergrenze für die Lenkungsabgabe beträgt 0.2 Rp/kWh. Verwendungszweck und Erhebungsdauer werden auf der Abrechung separat ausgewiesen.

F. Antenne / Kommunikationsnetz

Erschliessungsbeiträge

§ 61

Allgemein

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen gemäss §§ 8 -18.

Anschlussgebühren

§ 62

Allgemein

Neben den allgemeinen Bestimmungen gemäss §§ 19 - 24 gelten im Besonderen:

§ 63

Sekundäranschluss Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten ¹Die Anschlussgebühr besteht aus einer Basisgebühr, bemessen nach Signalpegel (dBmV) am Übergabepunkt Hausinstallation. Die TBS bestimmt anhand der eingereichten Installationsanzeige die erforderlichen Signalpegel.

²Zusätzlich wird eine Gebühr pro Wohn-, Gewerbe- und Idustrieeinheit erhoben. ³In der Wohn-, Gewerbe- und Industrieeinheit sind 4 TV-Anschlussdosen eingerechnet. Für jede weitere TV-Anschlussdose pro Einheit wird eine einmalige Gebühr verrechnet.

§ 64

Sekundäranschluss, Um-, Aus- und Erweiterungsbauten ¹Eine zusätzliche Gebühr wird erhoben, wenn ein grösserer Signalpegel erforderlich ist oder sofern zusätzliche Wohn-, Gewerbeund Industrieeinheiten realisiert werden.

²Die zusätzliche Anschlussgebühr entspricht der Differenz des Wertes zwischen altem (bereits bezahltem) und neuem (nach neuem Tarif errechneten) Signalpegel am Übergabepunkt Hausinstallation und den Gebühren für zusätzlich realisierte Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten.

Benützungsgebühren

§ 65

Allgemein

Neben den allgemeinen Bestimmungen gemäss §§ 25 - 27 gelten im Besonderen:

§ 66

Grundgebühr

¹Die Grundgebühr berechtigt zur generellen Nutzung des Kommunikationsnetzes bemisst sich nach Wohn-, Gewerbe- und Industrieeinheiten und wird pro Einheit verrechnet.

²Die Grundgebühr ist abhängig vom Kriterium mit oder ohne eigene Hauszuleitung..

§ 67

Signalgebühr

¹Die Signalgebühr berechtigt zur Nutzung aller verbreiteten analogen und digitalen Radio- und TV-Signalen, welche im Grundangebot enthalten sind. Sie wird nach Wohn-, Gewerbe- und Industrieeinheiten bemessen und verrechnet.

²Kann der Nachweis erbracht werden, dass die Radio- und TV-Signale nicht genutzt werden, wird auf die Verrechnung der Signalgebühr verzichtet.

³Als Zusatzgebühr wird pro Signalgebühr eine Urheberrechtsgebühr verrechnet.

§ 68

Internet / Telefonie

¹Die Antennenlage kann als universelles Kommunikationsnetzgenutzt werden. Die entsprechenden Dienstleistungen werden ausschliesslich durch die TBS erbracht und müssen durch separate Verträge abgewickelt werden.

Sonderfälle Kollektivhaushalte kommerzieller Betriebe

¹Die Grund- und Signalgebühren bemessen sich nach Gruppen à 3 - 4 TV-Anschlussdosen. Die Gruppen werden zusammengefasst und als Gebühreneinheit verrechnet.

²Als Zusatzgebühr wird pro 4 TV-Anschlussdosen eine Gebühreneinheit Urheberrechtsgebühr verrechnet.

§ 70

Temporäranschlüsse

¹Für Temporäranschlüsse setzt sich die Benützungsgebühr aus der Grundgebühr und einer monatlichen Antennengebühr zusammen.

²In der Antennengebühr ist die Urheberrechtsgebühr eingerechnet.

G. Weitere Erschliessungsanlagen

§ 71

Weitere Erschliessungsanlagen

¹ Die Erstellung und Änderung von Anlagen für die Versorgung mit Erdgas, Telefon und Ähnlichem erfolgt durch das jeweils beauftragte Werk. Der Bau solcher Anlagen bedarf der vorgängigen Bewilligung durch den Gemeinderat.

²Wenn Kosten aus der Erstellung und Änderung von Anlagen für die Versorgung mit Erdgas, Telefon und Ähnlichem der Gemeinde belastet werden, werden diese vollumfänglich dem Auftraggeber verrechnet.

H. Rechtsschutz und Vollzug

§ 72

Rechtsschutz, Vollzug

¹ Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt das kantonale Recht.

² Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

I. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 73

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden alle diesem Reglement widersprechenden Vorschriften und Reglemente aufgehoben.

§ 74

Übergangsbestimmungen

¹ Die nach den bisherigen Rechtsgrundlagen verfügten und verrechneten sowie bezahlten Gebühren und Beiträge geben keinen Anspruch auf Verrechnung mit den neu berechneten Ansätzen dieses Reglementes, davon ausgenommen sind die Anschlussgebühren gemäss § 21. Früher gestundete Beiträge werden nach dem damaligen Recht erhoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27.11.2008, rechtskräftig geworden am 03.01.2009, gültig ab 01.01.2009.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Beat Rüetschi

Hans Huber

Gemeindeschreiber:

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.